

Finanzamt Waldshut-Tiengen · Postf. 20 13 60 · 79753 Waldshut-Tiengen

Waldshut-Tiengen 13.11.2020

Firma

Bearbeiterin Frau Zimmermann

Telefon 07741 603-162

Zancanella GmbH Ziegeleiweg 1

79730 Murg

Aktenzeichen 20001/23615

SG 02/04

(Bitte bei Antwort angeben)

Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei der Erbringung von Bauleistungen

Hiermit wird zur Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer bescheinigt, dass

Zancanella GmbH

(Name und Vorname bzw. Firma)

Ziegeleiweg 1, 79730 Murg

(Anschrift, Sitz)

Bauleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG erbringt und

☑ unter der Steuernummer 20001/23615

☑ unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE152553349

registriert ist.

Für empfangene Bauleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG wird deshalb die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet (§ 13b Abs. 5 UStG).

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: 31.12.2023

13.11.2020

(Datum)



Finanzamt Waldshut-Tiengen Postf. 20 13 60 · 79753 Waldshut-Tiengen

Firma Zancanella GmbH Ziegeleiweg 1 79730 Murg

Waldshut-Tiengen, 08.11.2019

Steuernummer:

001/23615

Sicherheits-Nummer:

28

02040213 20

Länder-Nr. FA-Nr.



## Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48b Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG)

Firma/Herrn/Frau

Firma/Vorname, Name	Zancanella GmbH	
Rechtsform	GmbH	
Anschrift	Ziegeleiweg 1, 79730 Murg	

wird hiermit bescheinigt, dass der Empfänger der Bauleistung (Leistungsempfänger) von der Pflicht zum Steuerabzug nach § 48 Abs. 1 EStG befreit ist.

Diese Bescheinigung gilt vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2022.

Diese Bescheinigung ist dem Leistungsempfänger im Original auszuhändigen, wenn sie auf einen bestimmten Auftrag lautet. Ist die Bescheinigung für einen Zeitraum gültig, kann auch eine Kopie ausgehändigt werden. Das Original ist mit Dienstsiegel und Sicherheitsnummer versehen. Um eine Haftung für den Steuerabzug zu vermeiden, hat der Leistungsempfänger im Sinne des § 48 Abs. 1 Satz 1 EStG die Möglichkeit, die Richtigkeit der Freistellungsbescheinigung beim Bundeszentralamt für Steuern zu überprüfen. Das Bundeszentralamt für Steuern wird dem Leistungsempfänger im Wege einer elektronischen Abfrage Auskunft über die beim Bundeszentralamt für Steuern gespeicherten Freistellungsbescheinigungen erteilen (http://www.bzst.de). Dazu sollen die Daten beim Bundeszentralamt für Steuern gespeichert und bei einer elektronischen Abfrage den Leistungsempfängern bekannt gegeben werden. Die Befreiung von der Pflicht zum Steuerabzug gilt für Zahlungen, die innerhalb des o.g. Gültigkeitszeitraumes und/oder für die o.g. Bauleistungen geleistet werden. Die Aufrechnung (Verrechnung) des Leistungsempfängers mit Gegenansprüchen gegenüber dem Leistenden steht einer Zahlung gleich.

Der Widerruf dieser Bescheinigung bleibt vorbehalten.

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.